

## Vortrag an den Ministerrat

# Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee, Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Die bilaterale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hochwasserschutzes am Alpenrhein zwischen der Illmündung und dem Bodensee ist in bisher drei Staatsverträgen zwischen der Schweiz und Österreich aus den Jahren 1892, 1924 und 1954 geregelt:

- Staatsvertrag vom 30. Dezember 1892 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz über die Regulierung des Rheins von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung in den Bodensee, BGBl. Nr. 141/1893,
- Staatsvertrag der Republik Österreich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl. Nr. 436/1925,
- Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl. Nr. 178/1955.

Ziel dieser Staatsverträge ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes bis zu einem Abfluss von 3.100 m<sup>3</sup>/s entsprechend etwa einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100). Die Arbeiten sind im Wesentlichen abgeschlossen und beschränken sich vor allem auf die Instandhaltung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen.

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Entwicklungskonzept Alpenrhein der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) gemeinsam mit der Internationalen Rheinregulierung (IRR) aus dem Jahr 2005 erfolgten seit dem Jahr 2010 Planungen, die, vor allem aufgrund des enormen Schadenspotenzials im Rheintal, eine

Erhöhung des Schutzziels zum Inhalt haben. Derzeit wäre bei einem 300-jährlichen Hochwasserereignis nämlich mit zahlreichen Todesopfern sowie mit Sachschäden in der Größenordnung von 13,5 Mrd. Schweizer Franken (bzw. Euro) zu rechnen. Daher wurde ein entsprechendes Projekt mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzzieles auf nunmehr 4.300 m<sup>3</sup>/s (entsprechend einem etwa dreihundertjährigen Hochwasser - HQ300) ausgearbeitet. Dieses berücksichtigt zudem umfassend die gewässerökologischen Aspekte des Alpenrheins.

Das Projekt wird in beiden Staaten nationalen Genehmigungsverfahren zu unterziehen sein. Die vorgesehene Bauzeit beträgt zwanzig Jahre; danach folgt eine Überwachungsphase von fünf Jahren. Nach dem derzeitigen Zeitplan würde die Fertigstellung des neuen Projektes daher im Jahr 2052 erfolgen.

Die Gesamtkosten des Projekts einschließlich Teuerungsprognose und Mehrwertsteuer betragen etwa 2,1 Mrd. Euro. Die Nettokosten werden von beiden Staaten jeweils zur Hälfte getragen. Die bei der Umsetzung des Projektes zu entrichtende Mehrwertsteuer wird von jenem Staat getragen, der die Mehrwertsteuer erhebt.

Für die Umsetzung dieses Projekts ist der Abschluss eines vierten Staatsvertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich in Form des nun vorliegenden Staatsvertrags zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.

Wesentlicher Inhalt dieses Staatsvertrages ist zum einen die Regelung der Finanzierung des neuen Projektes (im Staatsvertrag als „Gemeinsames Werk“ bezeichnet). Zum anderen wird für die schon bisher bestehende zwischenstaatliche Organisation, die IRR, die auch mit der Umsetzung des neuen Projekts betraut werden soll, eine neue zeitgemäße Organisation geschaffen, die sich am bewährten Aufbau privatrechtlicher Gesellschaften orientiert.

Die mit der Durchführung dieses Staatsvertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Der Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Er hat

nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da der Staatsvertrag in Art. 16 auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf er überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Staatsvertrages in seiner authentischen deutschen Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle:

1. den „Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee“ und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Staatsvertrages zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung den Staatsvertrag unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 25 des Staatsvertrages zu ermächtigen.

26. April 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister